



Verein „1200 Jahre Menzing“



Vereinsatzung

Präambel

Im Jahre 817 wurde Menzing erstmals urkundlich erwähnt. Aus diesem Anlass planen die Bürgerschaft, die Vereine und bürgerschaftliche Einrichtungen der ehemaligen Gemeinden Ober- und Untermenzing, heute Stadtteile der Landeshauptstadt München, im Jahre 2017 ein Jubiläumsjahr mit unterschiedlichsten kulturellen sportlichen und sozialen Veranstaltungen. Zur Planung und Durchführung dieses Jubiläumsjahres wird der Verein „1200 Jahre Menzing“ gegründet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „1200 Jahre Menzing“

Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in München. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Vereinszwecke sind die Förderung:

- des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke durch Planung und Koordination von kulturellen Veranstaltungen der Ober- und Untermenzinger Vereine und bürgerschaftlichen Einrichtungen, sowie einzelner Bürger und Bürgergruppen;
- von Kunst und Kultur durch Planung und Durchführung von Kunstausstellungen, kulturellen Veranstaltungen und Umzügen in Zusammenarbeit mit den Ober- und Untermenzinger Vereinen, Bürgern und bürgerschaftlichen Einrichtungen;
- der Jugend- und Altenhilfe durch Planung und Durchführung spezieller Veranstaltungen für Jugendliche und Senioren in Zusammenarbeit unter anderen mit den örtlichen Einrichtungen der Jugend- und Altenhilfe und bürgerschaftlichen Einrichtungen;
- des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege u.a. durch Kennzeichnung historischer Gebäude und Örtlichkeiten mittels Erinnerungstafeln;
- des Sports durch Koordination von Veranstaltungen der Ober- und Untermenzinger Sportvereine und deren Einbeziehung in das Gesamtprogramm;
- der Heimatpflege und Heimatkunde durch Planung und Durchführung von heimatkundlichen Führungen, Vorträgen und Ausstellungen zu unterschiedlichen Themenbereichen mit Bezug auf die Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft Ober- und Untermenzings;
- des traditionellen Brauchtums einschließlich des Faschings durch Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Umzügen in Zusammenarbeit mit den Ober- und Untermenzinger Vereinen und Bürgern;

Die Vereinszwecke sollen insbesondere auch gefördert werden durch Informationen und Publikationen der Vereine und Bürger über Veranstaltungen und Aktivitäten zum Jubiläumsjahr, sowie über die Historie der beiden ehemaligen Gemeinden, in den jeweils geeigneten Medien.



Verein „1200 Jahre Menzing“



Der Verein ist bestrebt, die Gemeinnützigkeit zu erhalten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein wird auch als Förderkörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 und 2 AO tätig. Er beschafft Mittel für die oben angegebenen Vereinszwecke und leitet diese zweckgebunden weiter. Er fördert nur gemeinnützige Vereine aus Obermenzing und Untermenzing, deren Vereinszwecke eine der in der Aufzählung gemäß § 52 AO Absatz 2 Nr. 4-6,21,22,23 und 25 aufgelisteten Vorgaben erfüllt.

Sollte ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb entstehen, werden den steuerlichen Vorschriften entsprechende Aufzeichnungen geführt.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung der juristischen Person. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen. Gegen den Ausschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser wird in der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder bezahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Die Mittel des Vereins werden durch Spenden, Fördermittel, sowie Einnahmen aus der satzungsgemäßen Tätigkeit aufgebracht.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand;
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und nach außen und setzt sich zusammen aus: dem 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier und bis zu drei Beisitzern.

Der 1. Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind vertretungsberechtigter Vorstand nach § 26 BGB. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.



Verein „1200 Jahre Menzing“



Der Vorstand ist zuständig für alle Belange des Vereins, die nicht gemäß Satzung durch die Mitgliederversammlung zu entscheiden sind.

Der Vorstand kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden und auflösen und hierzu weitere Personen berufen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt per einfachem Brief oder Email durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter unter Wahrung einer Ladungsfrist von 14 Tagen. Die Ladung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds versandt wurde. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn 30 Prozent der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Für die Ladung gilt gleiches, wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands.
- Entlastung des Vorstands
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl von zwei Revisoren
- Beschwerden über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Neufassung und Änderung der Satzung. Hierfür ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Jedes anwesende Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

§ 8 Revision

Die Revisoren werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

1. Die Revisoren können sich die Aufgaben (s. a. nachstehend) in eigener Verantwortung aufteilen.
2. Die Kassenführung und Abwicklung der Vereinsgeschäfte, sowie die Verwirklichung und Einhaltung der Vereinsziele und Beschlüsse wird von den Revisoren überprüft. Den Revisoren obliegt auch die Prüfung auf Einhaltung der Satzung.
3. Die Revisoren haben uneingeschränkten Einblick in alle Vereinsunterlagen und Kassenbücher. Sie sind zu den Vorstandssitzungen zu laden. Die Revisoren zeichnen die Niederschriften der Beschlüsse (§ 9) als zur Kenntnis genommen.
4. Die Revisoren geben Bericht über Ihre Tätigkeit in der Mitgliederversammlung und geben der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Entlastung bzw. Nichtentlastung der Vorstandschaft oder einzelner Vorstandsmitglieder.



Verein „1200 Jahre Menzing“



§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

Über die in den einzelnen Vereinsorganen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom 1. Vorsitzenden, vom Schriftführer und von den Revisoren (als zur Kenntnis genommen) zu unterzeichnen ist.

§ 10 Satzungsänderungen durch den Vorstand

Satzungsänderungen, die vom Gericht oder Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen und ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied beim Registergericht anmelden.

§ 11 Auflösung, Vermögensbindung

Der Verein wird nach Abschluss sämtlicher Maßnahmen, Tätigkeiten und Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen, anteilig nach finanzieller Vorleistung, an die Budgets des BA 21 und BA 23 der Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Obermenzing und Untermenzing zu verwenden haben.

Diese Satzung wurde am 03.08.2015 beschlossen.
